

NIEDERSCHRIFT über die Sitzung des Gemeinderates Aurachtal

am 26.02.2009 im Sitzungszimmer des VGem-Gebäudes

Vorsitzender: 1. Bürgermeister Erwin Schopper

Schriftführer: Herr Meisel

Der Vorsitzende erklärte die anberaumte Sitzung um 19.00 Uhr für eröffnet. Er stellte fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden, und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bayer. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekannt gemacht worden sind.

Von den Mitgliedern des Gemeinderates sind 13 anwesend.

Es fehlen entschuldigt: GRM Koch (Urlaub)
GRM Kreß (privat verhindert)

Unentschuldigt:

Der Vorsitzende stellte fest, dass der Gemeinderat somit nach Art. 47 Abs. 2 und 3 GO beschlussfähig ist.

BESCHLÜSSE und ABSTIMMUNGSERGEBNISSE

Öffentliche Sitzung:

Vor Eintritt in die Tagesordnung wird auf entsprechende Frage hin festgehalten, dass gegen den mit der Ladung übersandten Entwurf der Niederschrift über den öffentlichen Sitzungsteil vom 18.12.2008 keine Einwände vorgetragen werden, sodass die Genehmigung gem. Art. 54 Abs. 2 GO erteilt ist.

TOP 1

Verabschiedung des zum 31. Dezember 2008 ausgeschiedenen Gemeinderatsmitgliedes Herbert Barth

Bürgermeister Schopper würdigt die Verdienste des bisherigen Gemeinderatsmitgliedes, bedankt sich für die wertvolle Mitarbeit im Gremium und spricht für die Zukunft, insbesondere in gesundheitlicher Hinsicht, seine besten Wünsche aus.

Dem schließen sich die Gemeinderatsmitglieder Gechter und Dr. Anderer als Vertreter ihrer Fraktionen an.

Herr Barth bedankt sich, wobei er den Gemeinderat dazu aufruft, zwar die bisherige disziplinierte Haushaltspolitik nicht aufzugeben, jedoch in der momentanen Krisensituation die Finanzmittel aus den bundespolitischen Konjunkturpaketen für zukunftsorientierte Investitionen zu nutzen.

TOP 2

Vereidigung des für Herrn Barth nachrückenden Gemeinderatsmitgliedes Erwin Faatz-Schleicher

Gemäß den Ergebnissen der Wahl des Gemeinderats für die Gemeinde Aurachtal am 02.03.2008 ist der Betreffende erster Listennachfolger für den Wahlvorschlag CSU und Wählergemeinschaft Aurachtal.

Aufgrund des Ausscheidens von GRM Herbert Barth hat er bei weiterhin gegebenen Wählbarkeitsvoraussetzungen seine Bereitschaft zum Nachrücken und zur Eidesleistung gem. Art. 31 Abs. 4 GO erklärt.

Nach Abnahme des Eides wünscht der Vorsitzende viel Glück bei der Zusammenarbeit im Gremium mit dem Ziel der jeweils bestmöglichen Entscheidungsfindung unter Berücksichtigung der zugrunde liegenden Sachverhalte und Interessenslagen.

TOP 3

Bestellung eines Vertreters der Gemeinde Aurachtal in der Gemeinschaftsversammlung der VGem Aurachtal für das ausgeschiedene Gemeinderatsmitglied Herbert Barth

Die Fraktion CSU und Wählergemeinschaft Aurachtal gibt zunächst bekannt, dass sie das ihr gem. Art. 6 Abs. 2 Satz 5 VGemO i.V.m. Art. 33 Abs. 1 Satz 4 GO zustehende Besetzungsrecht dahingehend ausübe, dass GRM Gechter künftig der Gemeinschaftsversammlung als ordentliches Mitglied angehören werde.

Der Gemeinderat erhebt keine Einwendungen.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0 Stimmen. (GRM Gechter hat an der Abstimmung nicht teilgenommen)

Entsprechendes gilt hinsichtlich der Vertretung des Bauausschussmitglieds Gerhard Stadie durch das nachgerückte Gemeinderatsmitglied Erwin Faatz-Schleicher.

Abstimmungsergebnis: 12: 0 Stimmen. (GRM Faatz-Schleicher hat sich bei der Abstimmung enthalten)

TOP 4

Ablösung der Gemeinderechte im Rechtlerwald Unterreichenbach Sachstandsbericht und Beschluss

In Fortführung der zuletzt unter TOP 1 der Sitzung am 13.11.2008 geführten Diskussion erläutert der Vorsitzende zunächst nochmals die Vorgehensweise bei der Ablösung von Nutzungsrechten privater Personen an einem in gemeindlichem Eigentum stehenden Wald, wobei im speziellen Fall nicht lediglich eine finanzielle Entschädigung der Nutzungsberechtigten sondern eine Überführung des Wertes der Rechte in Grundeigentum an den Waldflächen zugunsten der Rechteinhaber beantragt wurde. Eine Einigung über die Höhe der in gemeindlichem Eigentum verbleibenden und der in unbelastetes Privateigentum fallenden Anteile sei bisher jedoch noch nicht erzielt worden, weil das im Auftrag der Rechtler erstellte Gutachten nach den bisherigen Diskussionen im Gemeinderat diverse Fragen aufgeworfen habe.

So sei der Wert des Waldes mit 0,85 € - zusammengesetzt aus einem Bodenwert von 0,32 € und 0,53 € für den Baumbestand – angesetzt worden, was einen vergleichsweise niedrigen Wert darstelle und schwer mit dem ebenfalls attestierten guten Zustand des Waldes in Einklang zu bringen sei.

Hingegen sei der angenommene Ertrag der Flächen mit 32,00 € pro Festmeter nach Auffassung des zuständigen Forstamts recht großzügig angesetzt worden, während der Aufwand mit 27,00 € pro Hektar nach einer Vergleichsberechnung bereits durch die festen Kosten für z. B. Grundsteuer, Brand- und Unfallversicherung sowie Betriebsleitung überschritten werde, ohne überhaupt einen Arbeitsaufwand zu beziffern.

Demgegenüber wurde wiederum der Hiebsatz nunmehr im Gegensatz zu einem früheren Forstbetriebsplan, in welchem in Einvernehmen mit den Rechtlern von 4,6 Festmetern ausgegangen worden war, mit 6 Festmetern pro Hektar angesetzt.

Die größten Bedenken aus gemeindlicher Sicht bestehen jedoch dagegen, dass entgegen Art. 83 Abs. 2 GO die Entschädigung nicht nach dem Wert des 25-fachen des durchschnittlichen jährlichen Reinertrags der Nutzungen, die in den der Ablösung oder Aufhebung unmittelbar vorhergehenden 15 Jahren gezogen worden sind angesetzt wurde, sondern dass der genannte Faktor mit der Begründung einer vorbildlichen Waldbewirtschaftung auf das 33-fache erhöht wurde. Folge dessen wäre sodann eine Aufteilung des Waldes zu 62,92 % auf die Rechteinhaber und zu 37,08 % auf die Gemeinde. Unabhängig von den anderen, wie bereits dargelegt sämtlich zu Ungunsten der Gemeinde angesetzten Parametern würde der als gesetzliche Regelfall vorgesehene Faktor 25 zu einer Waldflächenaufteilung von 52,34 % für die Gemeinde und nur noch 47,66 % für die Rechtler führen. Die Auffassung, dass der genannte gesetzliche Wert zwar nicht absolut feststehend, jedoch nur in besonders begründeten Ausnahmefällen veränderbar sei, wird seitens der Fachbehörden, der Rechtsaufsicht und des Bayerischen Gemeindetages geteilt. Hierbei bestehen nicht unerhebliche Bedenken gegen die für die Erhöhung des Faktors geltend gemachte Begründung, weil eine Bewirtschaftung des Waldes nach allgemein anerkannten Regeln der Praxis bei in öffentlichem Eigentum stehenden Flächen eine Grundvoraussetzung und nicht eine „ganz erhebliche Besonderheit“ darzustellen hat. Nachdem die Gemeinde gemäß Art. 75 Abs. 1 und 3 GO ihr Vermögen nur zu einer angemessenen Gegenleistung veräußern darf, bestünde insoweit auch kaum Dispositionsfreiheit.

Im Rahmen der folgenden Diskussion wenden sich insbesondere die Gemeinderatsmitglieder Gechter, Schnappauf und Jordan gegen die Infragestellung des auf einschlägiger fachlicher Qualifikation im Auftrag

der Rechtler erstellten Gutachtens, während neben dem Vorsitzenden auch 2. Bürgermeister Busch und GRM Dr. Anderer nochmals die erheblichen Zweifel an den Ergebnissen des Gutachtens betonen, welche insbesondere hinsichtlich des in Ansatz gebrachten Faktors nicht auf einer Anmaßung fachlicher Kompetenzen, sondern der Anwendung juristischer Auslegungsregeln, beruhen.

Bürgermeister Schopper äußert sich hinsichtlich des ergänzenden Vorschlags von GRM Gechter nach Einholung eines Zweitgutachtens skeptisch wegen der damit verbundenen Kosten und der Frage, welche Auffassung bei differierenden Meinungen schlussendlich entscheidend sein würde. Grundvoraussetzung für ein entsprechendes Vorgehen sei ohnehin eine Zustimmung der Rechteinhaber, weil die Bewirtschaftung momentan im Hinblick auf die anstehende Ablösungs- und Aufteilungsentscheidung weitgehend ausgesetzt sei. Dem Einwand von GRM Hußnätter, der Wert des Waldes sei aus gemeindlicher Sicht eher fiktiv anzusetzen, weil man nicht beabsichtige, durch eigenen – mit Personaleinsatz verbundenem – Aufwand Erträge zu erzielen, hält er entgegen, dass davon auszugehen sei, dass die Rechtler die ihnen zugeteilten Flächen zu einem höheren Preis als den angesetzten 0,85 € pro Quadratmeter weiterveräußern können würden.

Nachdem GRM Dr. Anderer den Vorschlag, die Entscheidung über die Angemessenheit der Entschädigung einer Überprüfung durch die Rechtsaufsichtsbehörde zu überlassen, als „Flucht aus der Verantwortung des Gemeinderats“ bezeichnet, nachdem es schließlich um eine Vereinbarung zwischen den beteiligten Parteien gehe, wird mit Zustimmung des Gemeinderats Herr Roland Schnappauf als sachkundiger Person im Sinne des § 25 Abs. 4 Satz 2 der Geschäftsordnung das Wort erteilt. Dieser verweist darauf, dass seitens der Gemeinde Weisendorf eine Ablösungsentscheidung samt einer Flächenaufteilung mit zwei Dritteln zugunsten der Rechtler akzeptiert worden sei. Bürgermeister Schopper stellt diesbezüglich klar, dass hieraus nicht geschlossen werden könne, dass das genannte Endergebnis bei vergleichbaren Berechnungsparametern zustande gekommen sei.

Nachdem sich die Gemeinderatsmitglieder Stadie und Engelhardt dafür aussprechen, unter Berücksichtigung der von den Rechtlern über die Jahre erbrachten Leistungen an den Ergebnissen des Gutachtens festzuhalten, beantragt GRM Gechter die daraus folgende Flächenaufteilung mit einer Begründung des Zahlenverhältnisses auf 40% Gemeinde- und 60% Rechtleranteil als Ergebnis der Entschädigungsberechnung für die Ablösung zu akzeptieren.

Abstimmungsergebnis: 8 : 5 Stimmen.

Bürgermeister Schopper kündigt im Hinblick auf die aus Art. 75 Abs. 1 GO folgenden gemeindlichen Pflichten eine rechtsaufsichtliche Überprüfung des Beschlusses an, bevor durch dessen Vollzug gegebenenfalls vermeidbarer zeitlicher und finanzieller Aufwand entstände.

TOP 5

Neuabschluss eines Wasserlieferungsvertrages mit den Herzo Werken GmbH, Herzogenaurach

Die Gültigkeit des im Jahr 1988 für eine 20-jährige Dauer geschlossenen bisherigen Vertrages ist zwischenzeitlich abgelaufen, der Vertragsentwurf zur Erneuerung war der Ladung als Anlage beigelegt.

Nachdem aus dem Gemeinderat keine Wortmeldungen erfolgen, erachtet der Vorsitzende zunächst den zweiten Satz von § 2 Abs. 1 als klärungsbedürftig, weil dort für den Fall einer mehr als 5%-igen Überschreitung der im vorhergehenden Satz vereinbarten Tages-, Monats- oder Jahreshöchstmenge „pro Jahr“ eine Erhöhung des Bezugskontingents mit der Folge der Zahlung eines weiteren Anschlussentgelts vereinbart werden soll. Überschreitungen der Tages- oder Monatshöchstmenge hochgerechnet auf den entsprechenden jährlichen Wert würden allerdings von vorneherein ohnehin bereits eine deutliche Überschreitung der Jahreshöchstmenge mit sich bringen, weil diese – nachdem die Höchstmengen zeitraumabhängige Spitzenwerte eingrenzen sollen – niedriger liegt als die 365-fache Tages- oder 12-fache Monatshöchstmenge.

Es erscheine daher ausreichend, wie auch im bisherigen Vertragswerk, lediglich auf eine Überschreitung der Jahreshöchstmenge abzustellen und hierbei auch wieder an die allgemein übliche juristische Erheblichkeitsschwelle von 10% anzuknüpfen, nachdem auch § 9 Abs. 4 AVBWasserV die Erhebung weiterer Baukostenzuschüsse nur bei einer wesentlichen Erhöhung der Leistungsanforderung des Anschlussnehmers zulässt.

Des Weiteren solle man einen Konsens darüber anstreben, dass die Begründung für Preisanpassungen gemäß § 6 Abs. 3 durch einschlägige Kalkulationen oder sonst geeignetes Zahlenmaterial nachvollziehbar gemacht werden müsse.

Das Hauptproblem des Entwurfs liege allerdings in der vorgesehenen Entgeltregelung, weil diese zwar eine Absenkung des sogenannten Arbeitspreises von 55 auf 38 Cent pro Kubikmeter, jedoch gleichzeitig die Einführung eines festen jährlichen Grundpreises von 60.000 Euro vorsehe, welcher nach Vergleichsberechnungen mit den letzten Jahren nicht nur eine Preissteigerung um nahezu 50% mit sich bringen, sondern sogar höher liegen würde als die jeweilige Summe der verbrauchsabhängigen Zahlungen. Die erst zum Jahresbeginn beschlossene Erhöhung der Verbrauchsgebühren gemäß TOP 2 der Sitzung vom 18.12.2008 wäre demgemäß bereits nicht mehr ausreichend für eine Kostendeckung.

Man kommt schließlich überein, dass zwar grundsätzlich Einverständnis mit der Neufassung des Vertrages besteht, jedoch über die vom 1. Bürgermeister angesprochenen Problembereiche nochmals zu verhandeln ist, wobei insbesondere eine Reduzierung des Grundpreises angestrebt wird, damit Wasser sparendes Verhalten besser honoriert würde.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0 Stimmen.

TOP 6

Neubau eines Entwässerungskanals in der Königstraße Festlegung eines Bauzeitenplanes

Bürgermeister Schopper hält einleitend fest, dass Reparaturmaßnahmen an der erheblich beschädigten Fahrbahn angesichts der absehbaren Kanalbaumaßnahmen nicht mehr vorgenommen würden. Das für die entsprechenden Tiefbaumaßnahmen verantwortliche einheimische Ingenieurbüro Eichler habe hinsichtlich der entsprechenden Verkehrsregelungsmaßnahmen zwar mitgeteilt, dass eine halbseitige Sperrung mit einer Baustellenampel ausreichend sein dürfte, jedoch werde sich das Verkehrsaufkommen in den betreffenden Bereich in näherer Zeit noch durch die bevorstehende Sperrung der ERH 15 bis zum Spätsommer diesen Jahres verstärken.

Im Gremium besteht Einigkeit, dass aufgrund der stark frequentierten Bebauung an der Südseite der Ortsdurchfahrt die erstmalige Anlegung eines Gehweges anzustreben sei. Auf entsprechende Frage von GRM Faatz-Schleicher vertritt der Vorsitzende die Auffassung, dass der Zustand der im dortigen Bereich verlegten Hauptwasserleitung angesichts des hierfür verwendeten Kunststoffmaterials keine Beschädigungen aufweisen dürfte aufgrund derer in absehbarer Zeit ein erneutes Aufgraben der Straße erforderlich wäre.

Sodann wird in Abwägung der genannten Gesichtspunkte beschlossen, die Ausschreibung und die darauf folgende Ausführung der Baumaßnahmen umgehend vornehmen zu lassen.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0 Stimmen.

TOP 7

Bekanntgabe von in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüssen

Bürgermeister Schopper teilt mit, dass sich der Umfang der einzigen bekanntzugebenden Entscheidung aus den heutigen Tagesordnungspunkten 1 bis 3 ergebe.

TOP 8

Sonstiges, Wünsche und Anträge

Auf die Frage von GRM Gechter, ob das bei den Heckenschnittmaßnahmen anfallende Holz verkauft wurde, stellt der Vorsitzende klar, dass man dieses den entsprechenden Landwirten als Gegenleistung für den Abtransport des gehäckselten Grünschnitts überlasse.

Nachdem GRM Gechter die nichtöffentliche Behandlung von TOP 16 in Frage stellt, weil noch keine Vergabe der eventuellen Baumaßnahmen erfolgen müsse, erläutert der 1. Bürgermeister, dass sich bereits aus den Kostenschätzungen für die beiden Alternativen Anhaltspunkte für spätere Bewerber ergeben würden, was dazu führen könnte, dass man sowohl bei einer Ausschreibung als auch einer freihändigen Vergabe mit höheren Kostenansätzen konfrontiert werden könnte als dies bei noch nicht publik gewordenem gemeindlichen Erkenntnisstand der Fall wäre. Da nach dem bisherigen Diskussionsverlauf die Kostenfrage als im hohen Maße entscheidungserheblich anzusehen sei, könne sie nicht vom Beratungsgegenstand abgetrennt werden.

GRM Schnappauf weist auf Beschädigungen der Überdachung der Informationstafel an der Einmündung der Bergstraße in die Ortsdurchfahrt hin.

Hinsichtlich der von GRM Hußnätter vorgeschlagenen Sanierungsmaßnahmen am Kindergartengebäude in Falkendorf unter Ausnutzung der momentan für entsprechende Zwecke zur Verfügung stehenden Bundesmittel äußert sich Bürgermeister Schopper skeptisch, weil damit umfangreicher Bewertungs- und Planungsbedarf verbunden sei und bereits zum jetzigen Zeitpunkt davon ausgegangen werden müsse, dass der von den Gemeinden kurzfristig angemeldete Bedarf die zur Verfügung stehenden Zuwendungen bei Weitem übersteigen dürfte.